ELEKTROTECHNISCHER VEREIN IN WIEN

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR ELEKTRISCHE STARKSTROMANLAGEN	EVW 1 Abänderung 6 1937

Gültig ab 1. März 1937.

Im Kapitel „V. Leitungen“ wird zu § 45 (Bemessung der Leitungen hinsichtlich Feuersicherheit) folgende Abänderung festgelegt:

Die Bestimmungen der Punkte 9, 10 und 11 samt zugehöriger Tafel II des § 45 werden hinsichtlich Papierbleikabel, welche der Abänderung 5/1937 der „Vorschriften über Bauart, Prüfung und Verwendungsbereich blanker und isolierter Leitungen — EVW 9“ entsprechen, außer Kraft gesetzt; für die Strombelastung dieser Papierbleikabel gelten die bezüglichen Bestimmungen der Abänderung 5 der „Vorschriften — EVW 9“.

Wien, im Februar 1937.

Elektrotechnischer Verein in Wien.

Der Präsident:
Dr. G. Markt e. h.

Der Obmann des Regulativ-Komitees:
Ing. L. Kallir e. h.

Der Sekretär und Geschäftsführer:
Ing. A. Marx e. h.

Anerkannt mit Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 14. Februar 1937, Zl. 63643—6/ET.

(Abgedruckt in „E. u. M.“ 1937, Heft 11.)

u. A. III. 1937.

Alle Rechte vorbehalten. — Nachdruck verboten.

Verlag des Elektrotechnischen Vereines in Wien, VI., Theobaldgasse 12.
9 Druck der Waldheim-Eberle A. G., Wien, VII.

Copyright OVE